



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 14.06.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-351/17/
bei Antwort bitte angeben

Herr Willkomm
Zimmer 125
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" //
46. Änderung Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 31.05.2017

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigegeführten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

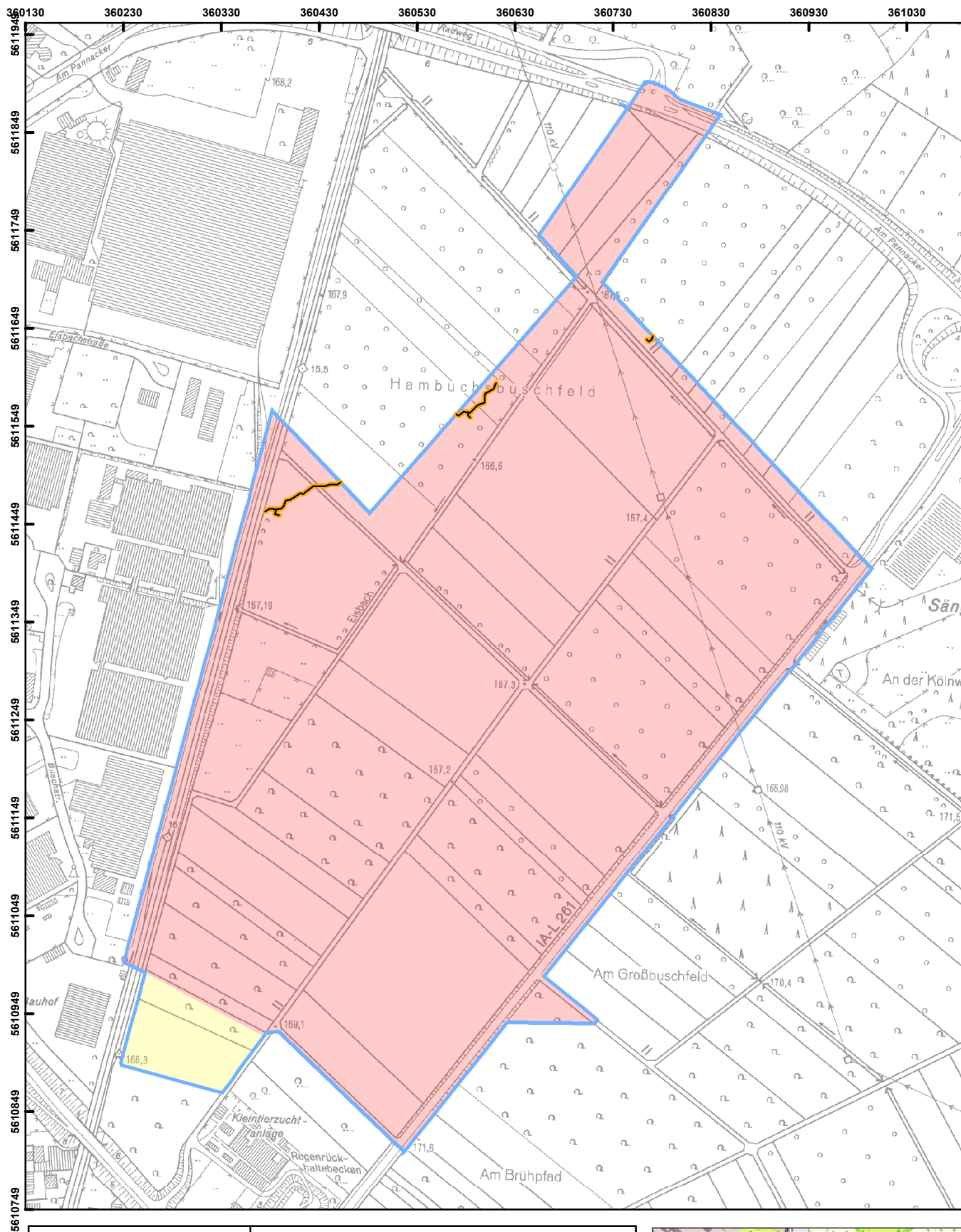
(Willkomm)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf



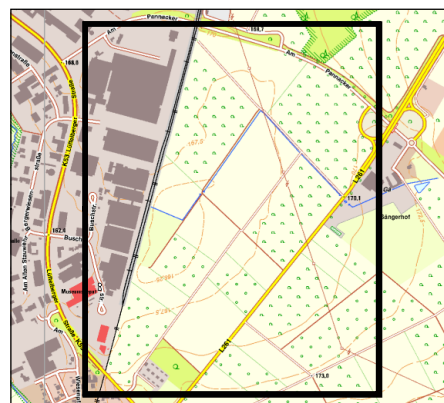
Aktenzeichen :
22.5-3-5382032-351/17

Maßstab : 1:5.500
Datum : 14.06.2017

Legende

- | | |
|--|-----------------|
| ausgewertete Fläche(n) | Laufgraben |
| Blindgängerverdacht | Panzergraben |
| geräumte Blindgänger | Schützenloch |
| geräumte Fläche | Stellung |
| Detektion nicht möglich | militär. Anlage |
| Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich | |
| Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahme(n) (Stand: 06.06.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Silke Niemann, am: 06.06.2017 , Aktenzeichen: NB 200268 SNI Az: NB 200268 SNI Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 12.06.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 08.06.2017 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 12.06.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Vera Förster, am: 12.06.2017 , Aktenzeichen: 463-2017-06-12 WTV Anlagen betroffen. Vorab hier auf dem Portal. Auch als Antwort auf dem Postweg unterwegs. Anhänge: Neue Datei vom 12.06.2017 um 12:34:30 Uhr (s_52438_antwort.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 54
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Mario Göbel, am: 07.06.2017 , Aktenzeichen: 54-53.1-13(SU34)0 Sehr geehre Damen und Herren, ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Mario Göbel -- Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de http://www.bezreg-koeln.nrw.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 52
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Sabrina Kaufmann, am: 07.06.2017 , Aktenzeichen: 52.03.04-ALLG-11/17-Km Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange des Dezernates 52 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ der Bezirksregierung Köln sind von der o.g. Planung nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Kaufmann Anhänge: Neue Datei vom 07.06.2017 um 14:01:02 Uhr (s_52315_46._aenderung_des_flaechennutzungsplanes_der_stadt_meckenheim.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2017)

Sie betrachten: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute Offenlage
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Rolf Ingo Grünefeld, am: 27.06.2017 , Aktenzeichen: T-P Grü Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Versorgungsleitungen gesichert bleibt. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Die Anbindung im Norden des Plangebietes an die Straße "Am Pannacker" kreuzt unsere Hochdruck-Versorgungsleitung. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgasversorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der umliegenden Versorgungsanlage aus, erweitert werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichem Gruß Rolf Ingo Grünefeld Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Von: Rupp, Günter <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 15:25
An: wichert, florian
Betreff: Erneute Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst"
i.V.m. der 46. FNP-Änderung

Sehr geehrter Herr Wichert,

in der Begründung zum vg. Bebauungsplan wird unter dem Punkt 2.2.2 "Gliederung zum Immissionsschutz" noch auf die Seveso-II Richtlinie aus 1996 Bezug genommen. Diese Vorschrift wurde allerdings bereits 2012 von der Europäischen Union durch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie) abgelöst. In dieser aktuellen Richtlinie ist die "Überwachung der Ansiedlung" mit dem Gebot zur Wahrung von sogenannten "angemessenen Sicherheitsabständen" zwischen Anlagen, die Betriebsbereiche bilden und schutzwürdigen Nutzungen im Artikel 13 festgeschrieben.

Ich empfehle die entsprechenden Vorschriftenzitate zur Seveso-Richtlinie in den Planunterlagen zu aktualisieren.

In meiner Stellungnahme vom 15.12.2016, Az.: 53.6.2, hatte ich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in nationales Recht in kürze zu erwarten sei. Zwischenzeitlich ist diese Umsetzung durch Einarbeitung in die nationalen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, u.a. durch Novellierung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u.a. in § 50 Planung).

Abschließend weise ich noch zu der Tabelle auf Seite 14 der Begründung, die dem Anhang 2 des KAS-18 Leitfadens entliehen wurde, darauf hin, dass diese für den Gefahrstoff Brom mit der 2. Korrektur des Leitfadens überarbeitet wurde. Darin ist der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der Abstandsklasse III zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Günter Rupp

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4269
mailto:guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

netcologne#577945 Stadt Meckenheim 53340 Meckenheim - 46. Änderung des fnp.txt
Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Dienstag, 6. Juni 2017 07:52
An: wichert, florian
Betreff: [netcologne.de #577945] Stadt Meckenheim, 53340 Meckenheim - 46.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - Erneute
Offenlage im Stadtteil Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

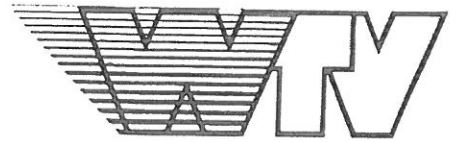
zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich
eines Netzausbaus in
diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage
über bestehende oder
geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.
Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL
<https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.
Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als
Übersicht und sofern
Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Gunnar Eschmann

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenehim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen: 463-2017-06-12
Unser Zeichen: Eck/Fö
Email: planauskunft@wahnbach.de
Tel: 02241/128-149
Fax: 02241/128-116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 12.06.2017

Ihre Anfrage vom 06. Juni 2017

Bebauungsplan Nr.80 "Unternehmerpark Kottenforst" und
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Wichert,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600 – 9+500, inklusive einem Tiefpunktschacht (TP 5) betroffen ist.

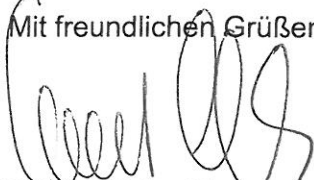
Die Leitung besteht aus Stahlrohren.
Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

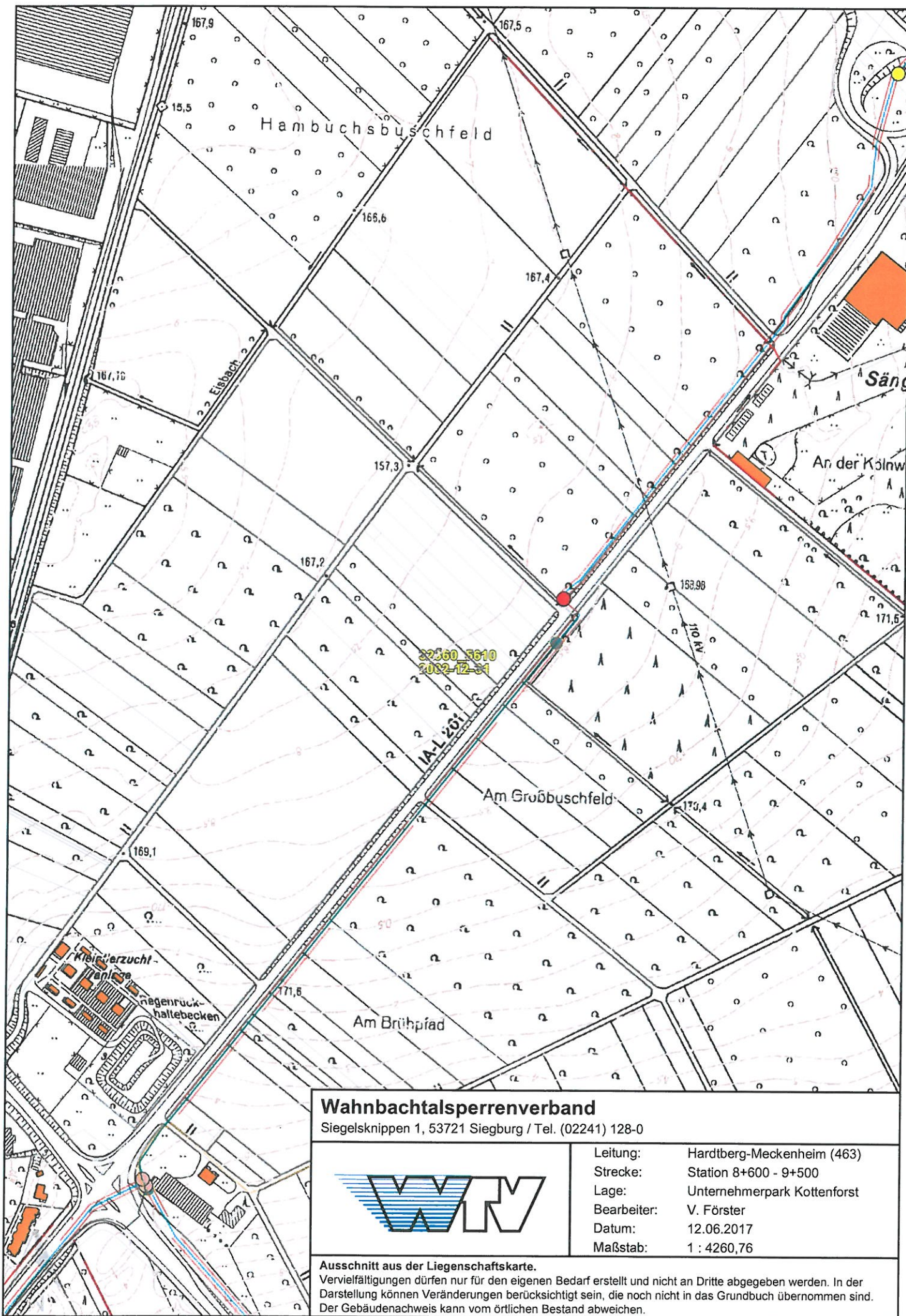
Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.:02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Eckschlag

POSTAUSGANG
12. Juni 2017
Dokumentation





Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)

Stahlrohre

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230

12.06.2017

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungsweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Postfach 11 80

53333 Meckenheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Strüwe

Zimmer: 5.22

Telefon: 02241 - 13-2400

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.06.2017

Mein Zeichen
01.3

Datum
05.07.2017

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) und § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Bodenschutz

Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Die überarbeitete Berechnung wird von hier nicht beanstandet. Zu begrüßen ist die Rückbau- und die Rekultivierungsmaßnahme des Industriestammgleises, die sich sehr positiv auf den Ausgleich, bzw. Ersatz für die durch die Eingriffe im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen auswirkt. Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden beträgt dennoch 67.619 Bodenfunktionspunkte, die nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Das im Weiteren verfolgte Konzept, statt bodenbezogener Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne einer schutzgutübergreifenden Kompensation einen



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

zusätzlichen biotopbezogenen Ausgleich durchzuführen, wird von hier für nicht zielführend erachtet. Der Gutachter schlägt dazu vor, den aus der biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahme herrührenden Biotopwertüberschuss (362.704 Wertpunkte; ermittelt nach der Methode Fröhlich Sporbeck 1991) einzusetzen. Dies kann schon alleine aus dem Grund nicht akzeptiert werden, weil die Fläche, auf der der Biotopausgleich erfolgt, bereits wegen der damit einher gehenden Verbesserungen für die Bodenfunktionen in die Bilanzierung nach dem Verfahren Ginster & Steinheuer einbezogen wurde. Aber auch grundsätzlich wird bezweifelt, dass auf eine solche Weise die im Plangebiet unwiederbringlich verloren gehenden Bodenfunktionen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Unter Umständen kann bei einem biotopbezogenen Ausgleich ggf. sogar das Gegenteil der Fall sein und eine solche Maßnahme einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden hervorrufen. Das Verfahren Ginster Steinheuer sieht aus diesem Grund eine entsprechende Umrechnung auch nicht vor.

Fazit

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu ca. 51% gegeben. Eine Umrechnung von Biotoppunkten in Bodenfunktionspunkte führt ggf. dazu, dass die einer sachgerechte Abwägung zugrunde liegenden Informationen irreführend sind. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen rege ich an zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Diese müssen nicht auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sein.

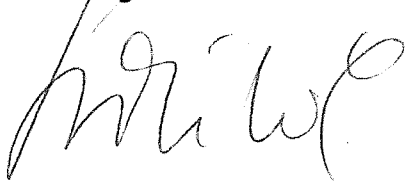
Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz (66.3)

Es wird erneut darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, wenn der Bebauungsplan seine Bestandskraft erlangt hat. Nur so ist gewährleistet, dass die kartographischen Darstellungen in den verschiedenen Fachinformationssystemen (bspw. Geo-Portal) angepasst werden können.

Auch wird nochmals angeregt, die geplante Kompensationsfläche nicht mit einer RSM 8.1 als artenreiches Grünland einzusäen, sondern mit autochthonem Saatgut (Regiosaatgut) herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gabriele Strüwe

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim**



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de
Meckenheim 46. Änderung 04-07-2017.doc
Köln 04.07.2017

AZ.: 25.20.30-SU

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt. Insbesondere möchten wir Ihnen danken, dass unsere Anregungen bezüglich der Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 5.12.2016 bezüglich der Sicherstellung der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen über Wirtschaftswege oder das öffentliche Straßennetz und bezüglich des Anschlusses des vorhandenen Drainagenetzes an den umgelegten und neu profilierten Eisbach bzw. die ihm zulaufenden Entwässerungsgräben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX
BIC: GENO DE 31 BRS

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Florian Wichert
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim

21. JUNI 2017

EINGANG

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
80502

Bergheim, 19. Juni 2017

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" und der damit verbundenen 46. Flächennutzungsplanänderung

Ihre Schreiben vom 06.06.2017

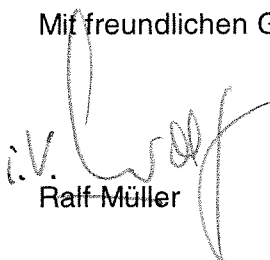
Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Schreiben vom 06.12.2016 mitgeteilt ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012, 8.11.2013 und 06.12.2016 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und -nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden. Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Müller

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



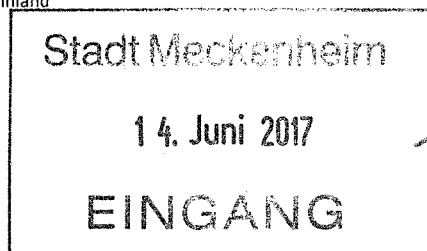
Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
- Der Bürgermeister -
Fachbereich 61
Herrn Florian Wichert
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.06.2017
333.45 - 87.1/13-001

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“

hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB; Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut / Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihr Schreiben vom 06.06.2017

Sehr geehrter Herr Wichert,

Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Planungen.

Bereits in den Stellungnahmen aus unserem Hause vom 21.11.2013 sowie vom 15.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler vermutet werden, insofern also von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter für die weiteren Planungen ausgegangen werden muss. Ich verweise diesbezüglich auf die § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste und demnach auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Dies bedeutet, dass auch vermutete Bodendenkmäler zum Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung werden.

Zur Prüfung der Abwägungs- und Entscheidungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung sind daher Untersuchungen vorzunehmen, welche die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Un-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

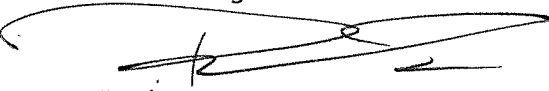
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

tersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen können, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NRW i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadtverwaltung Meckenheim

Fachbereich 61

Herr Wichert

Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim

07.06.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

310-11-24.108-RFA04

bei Antwort bitte angeben

Herr Mayer

Fachgebiet Hoheit

Telefon 02243 / 9216-55

Mobil 0171 / 5871111

Telefax 02243 / 9216-86

frank.mayer@wald-und-
holz.nrw.de

Nur als E-Mail: florian.wichert@meckenheim.de

Bebauungsplan Nr. 80, FNP-Änderung Nr. 46

Ihr Schreiben vom 06.06.2017, Az. -



Sehr geehrter Herr Wichert, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Abstand von Gebäuden, Straßen und Parkplätzen des vorgesehenen Industriegeländes zum Wald sollte aber zweckmäßigerweise ca. 35 Meter betragen, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,

Bankverbindung

Helaba

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf

Krewelstraße 7

53783 Eitorf

Telefon 02243 9216-0

Telefax 02243 9216-85

Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer der südlich und südwestlich angrenzenden Waldfläche (Flur 6, Nrn. 37 u. 38) eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Da die Belange des Waldeigentümers durch die baulichen Einrichtungen berührt werden, halte ich es für erforderlich, dass mit dem Waldbesitzer vorab eine Vereinbarung getroffen wird.

Auf diese Weise würden eventuelle Auseinandersetzungen, die sich aus der walddnahen Bebauung ergeben könnten, vermieden und die Belange des Waldeigentümers wären angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Mayer